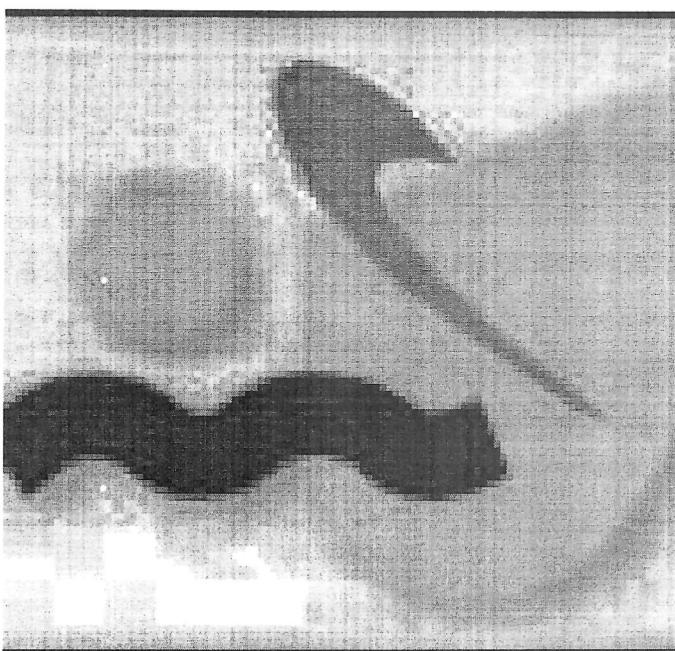


# **Organisationsreglement (OgR)**

## ***Burgergemeinde Moosseedorf***



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Aufgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>3</b>
2.1	Die Stimmberechtigten .....	3
2.1.1	Rechte .....	3
2.1.2	Befugnisse .....	5
2.2	Burgerrat.....	6
2.3	Externe Revisionsstelle.....	8
2.4	Nicht ständige Kommissionen.....	9
2.5	Personal .....	9
2.6.	Sekretariat	10
2.7	Verantwortlichkeit .....	10
<b>3.</b>	<b>Verfahren der Burgerversammlung .....</b>	<b>10</b>
3.1	Allgemeines .....	10
3.2	Abstimmungen .....	12
3.3	Wahlen .....	13
3.4	Protokolle.....	15
<b>4.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
	<b>Auflagezeugnis.....</b>	<b>17</b>
	<b>Anhang I: Beamte Personen .....</b>	<b>19</b>
	<b>Beilage 1: Organigramm .....</b>	<b>21</b>
	<b>Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung .....</b>	<b>22</b>
	<b>Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren .....</b>	<b>23</b>
	<b>Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten .....</b>	<b>25</b>

## 1. Aufgaben

Aufgaben	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschließend beansprucht werden.</p>
----------	--

## 2. Organisation

Organe	<p><b>Art. 2</b> Die Organe der Burgergemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Stimmberechtigten,</li><li>b) der Burgerrat,</li><li>c) die Kommissionen, soweit sie entscheid befugt sind,</li><li>d) das Rechnungsprüfungsorgan,</li><li>e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.</li></ul>
--------	---

### 2.1 Die Stimmberechtigten

#### 2.1.1 Rechte

Versammlung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschließen;</li><li>– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschließen, wenn dieses nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;</li><li>– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</li></ul>
-------------	---

<sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

#### Stimmrecht

#### Art. 4 Stimmberechtigt ist wer:

- in der Einwohnergemeinde Moosseedorf wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist
- das Burgerrecht der Burgergemeinde Moosseedorf besitzt

Information	<p><b>Art. 5</b> Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p><b>Art. 6<sup>1</sup></b> Die Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberchtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberchtigten enthält,</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.</li></ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 7<sup>1</sup></b> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzugeben.</p>
Einreichungsfrist	<p><sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 8<sup>1</sup></b> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 9</b> Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 10<sup>1</sup></b> Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äußern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48 ff).</p>

Petition	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

## 2.1.2 Befugnisse

Wahlen	<p><b>Art. 12</b> Die Versammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)</li><li>b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates</li><li>c) die externe Revisionsstelle</li><li>d) die Sekretärin oder den Sekretär</li><li>e) die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter</li></ul>
Sachgeschäfte	<p><b>Art. 13</b> Die Versammlung beschließt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,</li><li>b) das Budget der Erfolgsrechnung</li><li>c) die Jahresrechnung</li><li>d) soweit Fr. 10'000.00 übersteigend:<ul style="list-style-type: none"><li>– neue Ausgaben,</li><li>– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,</li><li>– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,</li><li>– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</li><li>– Finanzanlagen in Immobilien,</li><li>– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>– Verzicht auf Einnahmen,</li><li>– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Maßgebend ist der Streitwert,</li><li>– Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li></ul></li><li>e) die Zusicherung des Burgerrechts</li><li>f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Bürgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Bürgergemeinden.</li></ul>
Erfüllung durch Dritte	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p><sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,</li></ul>

- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

**Wiederkehrende Ausgaben** **Art. 15** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 4-mal kleiner als für einmalige.

**Nachkredite**  
**a) zu neuen Ausgaben** **Art. 16<sup>1</sup>** Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschließt dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 30 % des ursprünglichen Kredits, beschließt ihn immer der Burgerrat

**b) zu gebundenen Ausgaben** **Art. 17<sup>1</sup>** Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschließt der Burgerrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

**c) Sorgfaltspflicht** **Art. 18<sup>1</sup>** Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

**Abgaben** **Art. 19<sup>1</sup>** Die Versammlung beschließt Abgaben in Reglementsform.

<sup>2</sup> Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einburgerungsgebühren.

<sup>3</sup> Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

## 2.2 Burgerrat

**Burgerrat** **Art. 20<sup>1</sup>** Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 3 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Burgerrat darf beschließen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Bürgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er beschließt gebundene Ausgaben abschließend.</p> <p><sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p><sup>4</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 2'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.</p>
Organisation	<p><b>Art. 22</b> Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Bürgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Burgerrat.</p> <p><sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Bürgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.</p>
Anweisungsbefugnis	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die zuständige Burgerrätin oder der zuständige Burgerrat die Rechnung viseert hat und zur Zahlung angewiesen hat.</li></ul>
Sitzung	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> 2 Mitglieder können eine außerordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>

Einberufung	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktanderte Geschäfte abschließend behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktanderte Geschäfte abschließend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäß.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 67.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
2.3 Rechnungsprüfungsorgan	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung auf ihre Richtigkeit</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wahlbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäß Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p>

## 2.4 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
	<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## 2.5 Personal

Beamte Personen	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Beamte Personen werden auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.  <sup>2</sup> Der Burgerrat erlässt für jede beamte Person ein Pflichtenheft.  <sup>3</sup> Die beamte Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amts dauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.  <sup>4</sup> Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäß, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften er lässt.
Aufzählung des beamten Personals	<b>Art. 34</b> Die Versammlung zählt in Anhang I die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Verfügungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.
Privatrechtlich Ange stellte	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat schließt mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.  <sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

## 2.6 Sekretariat

Stellung Sekretariat	<b>Art. 36</b> Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------------------	--

## 2.7 Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 37<sup>1</sup>** Die Organe und das Personal der Burergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.  
**2** Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 38** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## 3. Verfahren der Burgerversammlung

### 3.1 Allgemeines

Einberufung **Art. 39** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreißig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.

Traktanden **Art. 40<sup>1</sup>** Die Versammlung darf nur traktanderte Geschäfte endgültig beschließen.

Erheblichkeiten von Anträgen **2** Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

**3** Die Präsidentin oder Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberchtigten.

**4** Nehmen die Stimmberchtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines **Art. 41<sup>1</sup>** Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

**2** Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

**3** Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler **Art. 42<sup>1</sup>** Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

**Eröffnung** <sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

**Art. 43 Die Präsidentin oder Präsident**

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberchtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

**Öffentlichkeit / Medien** **Art. 44<sup>1</sup>** Die Versammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

**Eintreten** **Art. 45** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

**Beratung** **Art. 46<sup>1</sup>** Die Stimmberchtigten dürfen sich zum Geschäft äußern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äußerungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äußerungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

**Ordnungsantrag** **Art. 47<sup>1</sup>** Die Stimmberchtigten können beantragen, die Beratung zu schließen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzige noch

- die Stimmberchtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

das Wort.

### 3.2 Abstimmungen

Abstimmungen	<p><b>Art. 48</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr äußern will und</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren.</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 49<sup>1</sup></b> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und</li><li>– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“</li></ul>
Gruppensieger	<p><b>Art. 50<sup>1</sup></b> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäß Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p><sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p><b>Art. 51<sup>1</sup></b> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 52</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>

### 3.3 Wahlen

Amtsdauer	<p><b>Art. 53<sup>1</sup></b> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 54<sup>1</sup></b> Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.</p>
Wählbarkeit	<p><b>Art. 55</b> Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 56<sup>1</sup></b> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäß BVG erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der externen Revisionsstelle nicht angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 57<sup>1</sup></b> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.</p> <p><sup>2</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der externen Revisionsstelle angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p><b>Art. 58<sup>1</sup></b> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäß Art. 57, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p><sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 59</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.</li><li>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</li><li>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</li></ul>

- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberichtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.

**Ungültiger Wahlgang**

**Art. 60** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

**Nicht zu berücksichtigende Zettel**

**Art. 61<sup>1</sup>** Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

**Ungültige Namen**

**Art. 62<sup>1</sup>** Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

**Ermittlung**

**Art. 63<sup>1</sup>** Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen außer Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

**Zweiter Wahlgang**

**Art. 64<sup>1</sup>** Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Maßgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz      **Art. 65** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los      **Art. 66** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

### 3.4      Protokolle

Protokoll      **Art. 67** Das Protokoll enthält  
– Ort und Datum der Versammlung,  
– Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,  
– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,  
– Reihenfolge der Traktanden,  
– Anträge,  
– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,  
– Beschlüsse und Wahlergebnisse,  
– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,  
– Zusammenfassung der Beratung und  
– Unterschrift.

Genehmigung      **Art. 68** <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreißig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## 4.      Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge      **Art. 69** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (beamtete Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

**Art. 70<sup>1</sup>** Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den **01.01.2026** in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom **01.01.2016** auf.

<sup>3</sup> Die Versammlung erlässt das Reglement über die Einburgerungsgebühren (Art. 19) innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglements.

Die Versammlung vom 24. November 2025 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/  
Der Präsident:

  
.....

Die Sekretärin/  
Der Sekretär:

  
.....

Fraubrunner Anzeiger Nr. 4 vom 23. Januar 2026 publiziert, dass das Reglement in Kraft getreten ist.

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 05. Jan. 2026



**Auflagezeugnis**

Die Sekretärin / Der Sekretär hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2025 bis 21. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung Moosseedorf öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde am 16. Oktober 2025 publiziert.

Moosseedorf, 22. November 2025

Die Burgerschreiberin

  
Daniela Bögli

**Anmerkung:**

Die Gemeindegesetzgebung lässt zur Ausgestaltung eines Organisationsreglements wesentliche Entscheidungsspielräume offen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung sieht in seinen Musterreglementen diejenigen Lösungen vor, die ihm richtig scheinen. Viele der im Musterreglement enthaltenen Bestimmungen sind nicht zwingend. Die Gemeinden können abweichende Lösungen treffen. Soweit erforderlich, gibt die Abteilung Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung über die jeweils offenstehenden Abweichungsmöglichkeiten gerne Auskunft.

**Anhang I: Beamte Personen**

**Sekretärin/Sekretär**

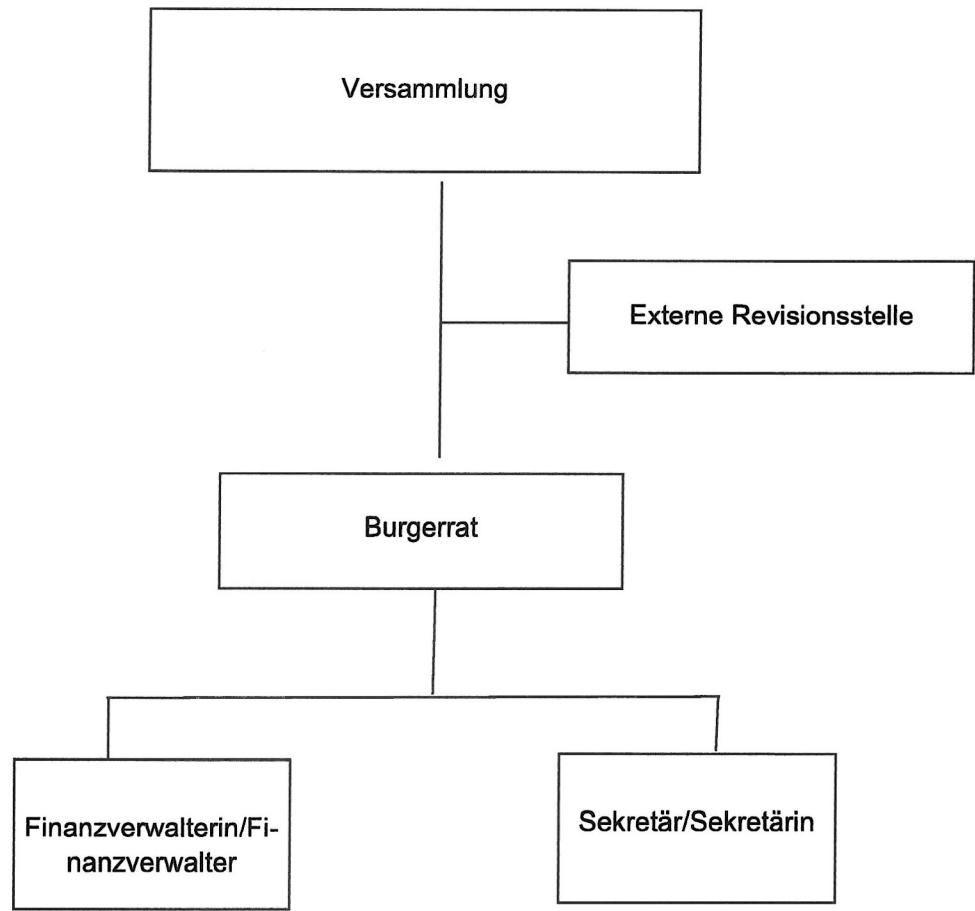
Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Burgerrodel, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. <b>500.00</b> im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	nebenamtlich
Besoldung:	<b>Jahresbesoldung CHF 700.00</b>

**Finanzverwalterin/Finanzverwalter**

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. <b>500.00</b> im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	nebenamtlich
Besoldung:	<b>Jahresbesoldung CHF 900.00</b>

**Beilage 1: Organigramm**

Beispiel eines Organigramms



**Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

**Gesetze, Dekrete und Verordnungen**

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information und die Medienförderung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information und die Medienförderung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

[https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts\\_of\\_law?locale=deLM](https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=deLM) Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

### Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

#### Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

##### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des  
Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forst-  
hauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtig- „Ja“ oder „Nein“  
ten:

##### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des  
Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch  
Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch  
Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“  
Präsidenten:

Antwort der Stimmberechtig- „Ja“ oder „Nein“  
ten:

##### Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Burgerhauses

Burgerratsvorlage: – Standort A  
– Satteldach

– Kein Keller

Anträge aus der Versamm-  
lung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C  
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Burgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberchtigten: „Ja“ oder „Nein“



#### **Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten**

##### **Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 17)**

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

##### **Beispiel 1**

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

##### **Beispiel 2**

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Burgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.